

STATUTEN des Vereins „GERES-Community“

Version 5, 7. Mai 2014/ AG GERES Future

I. Allgemeines

1. Begriffe

In diesen Statuten bedeuten:

- 1.1. *GERES*: die ursprünglich von Bedag Informatik AG für den Kanton Bern entwickelte Gemeinderegistersoftware GERES einschliesslich aller späteren Erweiterungen und Anpassungen auch für andere Kantone, einschliesslich aller Basis- und Zusatzsoftware und einschliesslich des Quellcode sowie der Dokumentation, gemäss dem Softwareinventar.
- 1.2. *Basissoftware*: die bestehenden oder geplanten Teile von GERES, die zur Nutzung durch alle Mitglieder bestimmt sind und von der Vereinsversammlung im Softwareinventar als Basissoftware bezeichnet werden.
- 1.3. *Zusatzsoftware*: die Teile von GERES, die nicht Basissoftware sind.
- 1.4. *Softwareinventar*: die Liste aller Teile von GERES (Ziff. 12), d.h. der Basis- und Zusatzsoftware.

2. Name und Sitz

- 2.1. Der Verein „GERES-Community“ ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- 2.2. Soweit diese Statuten einzelne Fragen nicht regeln, gelten die Vorschriften des ZGB.
- 2.3. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Eintrag ins Handelsregister.

3. Zweck und Nichtgewinnstrebigkeit

- 3.1. Der Verein bezweckt
 - 3.1.1. – die gemeinsame Weiterentwicklung und Wartung der Basissoftware der Gemeinderegistersoftware GERES zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben seiner Mitglieder,
 - 3.1.2. – die Koordination der Weiterentwicklung der Zusatzsoftware von GERES,
 - 3.1.3. – den Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Einsatz von GERES,
 - 3.1.4. – die Beeinflussung der relevanten Standards im Sinne der GERES-Community.
- 3.2. Er strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder und Beitritt

- 4.1. Jeder Schweizer Kanton kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung der vorbehaltlosen Zustimmung zu diesen Statuten an die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er gibt den Beitritt den Mitgliedern an der nächsten Vereinsversammlung bekannt.
- 4.3. Voraussetzung des Beitritts ist die Bezahlung des auf den eintretenden Kanton, nach Massgabe seiner Bevölkerungszahl, entfallenden Anteils am Buchwert der Basissoftware. Dieser Betrag wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die bisherigen Mitglieder gezahlt.

5. Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder leisten die von der Vereinsversammlung festgelegten Beiträge jährlich im Voraus.
- 5.2. Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie die Kosten der Geschäftsführung und die weiteren Gemeinkosten des Vereins decken.
- 5.3. Jedes Mitglied leistet einen Beitrag in gleicher Höhe.
- 5.4. Neu beitretende Mitglieder leisten den auf sie entfallenden Beitrag *pro rata temporis* seit dem Beitrittsdatum. Der von den anderen Mitgliedern entsprechend zuviel bezahlte Beitrag wird mit der Beitragsforderung des nächsten Jahres verrechnet.

6. Austritt

- 6.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten.
- 6.2. Er ist jeweils auf das Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zulässig.
- 6.3. Er vermittelt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder andere Ansprüche gegenüber dem Verein, unter Vorbehalt des Rechtes zur Weiternutzung der GERES-Software in der Fassung zum Zeitpunkt des Austritts gemäss Ziff. 11.

7. Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann nach dem Scheitern vorheriger ernsthafter Bemühungen um eine gütliche Einigung ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht einhält. Ziffer 6.3 gilt analog.

8. Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins gilt Folgendes, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes regelt:

- 8.1. Die Immaterialgüterrechte an GERES fallen an die Mitglieder zurück, die sie gemäss Softwareinventar finanziert haben.
- 8.2. Die Mitglieder gewähren sich gegenseitig ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an GERES gemäss den Vorschriften über den Austritt aus dem Verein.

III. Zusammenarbeit

9. Grundsatz der Kostentragung

- 9.1. Leistungen betreffend die Basissoftware erfolgen im Auftrag des Vereins und auf Kosten der einzelnen Mitglieder.
- 9.2. Leistungen betreffend die Zusatzsoftware erfolgen im Auftrag und auf Kosten der an der Zusatzsoftware beteiligten einzelnen Mitglieder.
- 9.3. Die Kosten werden verteilt:
 - 9.3.1. – die für Leistungen betreffend die Basissoftware: CHF 15'000 pro Mitglied und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder.
 - 9.3.2. – für Leistungen betreffend die Zusatzsoftware: im Verhältnis der Einwohnerzahl, unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung unter den beteiligten Mitgliedern.
- 9.4. Wer sich als Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich verpflichtet, bestimmte Funktionalitäten der Basissoftware nicht zu nutzen, beteiligt sich nicht an den Kosten, die auf die entsprechenden Funktionalitäten entfallen. Der Verein kann Dritte mit der stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung beauftragen.

10. Abtretung der Immaterialgüterrechte an GERES an den Verein

- 10.1. Mit dem Beitritt zum Verein gehen alle Immaterialgüterrechte an GERES, über die die Beitretenden verfügen, ausschliesslich, unentgeltlich und uneingeschränkt an den Verein über.
- 10.2. Die Übertragung der Rechte erfolgt ohne Gewährleistung, aber unter Abtretung der damit verbundenen Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten an den Verein.
- 10.3. Später erworbene oder entstehende Immaterialgüterrechte der Mitglieder an GERES gehen mit der Genehmigung des Softwareinventars durch die Vereinsversammlung auch unentgeltlich an den Verein über.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. Jedes Mitglied erwirbt mit dem Beitritt zum Verein für sich und seine öffentlich-rechtlichen Körperschaften (insbesondere seine Gemeinden) unentgeltlich das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht darauf, GERES zur Erfüllung der eigenen öffentlichen Aufgaben zu nutzen und zu diesem Zweck namentlich zu vervielfältigen, und an Beauftragte (z.B. Rechenzentrumsbetreiber) weiterzugeben, zu dem ausschliesslichen Zweck der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit GERES und unter Ausschluss jeder anderen Nutzung von und Rechten an GERES. Der Verein stellt sicher, dass den Mitgliedern die dafür notwendigen Unterlagen, wie namentlich und die Dokumentation, zur Verfügung stehen.
- 11.2. Für Zusatzsoftware besteht dieses Nutzungsrecht nur, soweit das nutzende Mitglied vorher den Mitgliedern, die Entwicklung der Zusatzsoftware finanziert haben, seinen Anteil an den Entwicklungskosten vergütet hat, und sich zur Beteiligung an den zukünftigen Wartungskosten verpflichtet. Die vorgenannten Nutzungsrechte bleiben nach einem allfälligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

12. Softwareinventar

- 12.1. Das Softwareinventar weist namentlich Entwicklungskosten und -zeit sowie den Status als Basis- oder Zusatzsoftware und die Beteiligung der Mitglieder daran aus.
- 12.2. Beim Beitritt neuer Mitglieder und nach jeder Veränderung von GERES wird es aktualisiert.

13. Verträge zur Weiterentwicklung und Wartung von GERES

- 13.1. Der Verein schliesst zu Gunsten der Mitglieder die zur Weiterentwicklung und Wartung von GERES nötigen Verträge ab. Er regelt damit insbesondere die Supportleistungen zu Gunsten und auf Kosten der Mitglieder durch die Vertragspartner. Die Leistungen richten sich nach dem Grundsatz gemäss Ziff. 9:
 - 13.1.1. – Die Leistungen betreffend Basissoftware werden durch diese Verträge abschliessend geregelt.
 - 13.1.2. – Leistungen betreffend Zusatzsoftware können durch diese Verträge dem Grundsatz nach, im Sinne eines Rahmenvertrags, geregelt werden. Die einzelnen Aufträge zur Auslösung von Wartungs- oder Entwicklungsleistungen werden durch die betroffenen Mitglieder erteilt. Die Mitglieder entscheiden, ob sie im Rahmen dieser Aufträge auf Rahmenverträge des Vereins zurückgreifen wollen.
- 13.2. Die vertragliche Regelung des Rechenzentrums-Betriebs und anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von GERES obliegt den einzelnen Mitgliedern.

IV. Organisation

14. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 14.1. – die Vereinsversammlung,
- 14.2. – der Vorstand,
- 14.3. – die Kontrollstelle.

15. Vereinsversammlung

- 15.1. Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen einberufen, und mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann solche verlangen.
- 15.2. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder vertreten ist. Fehlt dieses Quorum, beruft der Vorstand mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine neue Sitzung ein, an der die Versammlung ohne Rücksicht auf das Quorum beschlussfähig ist.

16. Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 16.1. – Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
- 16.2. – Wahl der Kontrollstelle für die Dauer von drei Jahren;
- 16.3. – Wahl der Leiterinnen oder Leiter der Fachgruppen;
- 16.4. – Wahl der Geschäftsführung;
- 16.5. – Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Geschäftsführung;
- 16.6. – Genehmigung einer Geschäftsordnung zur näheren Regelung der Zusammenarbeit;
- 16.7. – Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- 16.8. – Genehmigung der Jahresplanung mit den Tätigkeiten des nächsten Jahres;
- 16.9. – Genehmigung des Voranschlags mit den einzelnen Kosten und Beiträgen des nächsten Jahres;
- 16.10. – Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- 16.11. – Genehmigung des Softwareinventars;
- 16.12. – Genehmigung der Änderungen der Basissoftware und Kenntnisnahme der Änderungen der Zusatzsoftware (Releases);
- 16.13. – Genehmigung von Strategien;
- 16.14. – Entlastung des Vorstandes;
- 16.15. – Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- 16.16. – Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.

17. Entscheide der Vereinsversammlung

- 17.1. Entscheide der Vereinsversammlung kommen zustande, wenn ihnen eine Mehrheit der an der Sitzung vertretenen Mitglieder zustimmt.
- 17.2. In Abweichung davon bedürfen folgende Entscheide einer qualifizierten Mehrheit:

- 17.2.1. – Der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- 17.2.2. – Die Änderung der Statuten und der Entscheid darüber, Software als Basissoftware ins Softwareinventar aufzunehmen oder als solche darin zu belassen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

18. Vorstand

- 18.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder.
- 18.2. Die Vereinsversammlung achtet bei der Wahl der Mitglieder auf eine angemessene Vertretung der Fachgruppen und der Landesgegenden im Vorstand.
- 18.3. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichtscheid. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeit selbst.

19. Aufgaben des Vorstands

- 19.1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn.
- 19.2. Er schliesst für den Verein die Verträge gemäss Ziff. 13 sowie die weiteren Verträge ab, die zur Umsetzung dieser Statuten sowie der Beschlüsse der Vereinsversammlung notwendig sind.
- 19.3. Die Geschäftsordnung kann die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen mit einer geringen Verpflichtungssumme an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

20. Fachgruppen

- 20.1. Die Geschäftsordnung kann zur Erfüllung fachlicher Aufgaben die Einsetzung von Fachgruppen vorsehen. Sie regelt die Arbeitsweise und Organisation der Fachgruppen.
- 20.2. Fachgruppen werden aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gebildet und können Dritte beiziehen.

21. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung.

22. Geschäftsführung

- 22.1. Die Vereinsversammlung wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Antrag des Vorstands.
- 22.2. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Geschäftsführung.

23. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 23.1. Die Kantone, die den Betritt zum Verein beabsichtigen, wählen im Rahmen der bisherigen GERES-Community eine Gründungspräsidentin oder einen Gründungspräsidenten sowie die Mitglieder des Gründungsvorstands. Diese führen die Vereinsgründung durch und nehmen ihre Funktionen bis zur ersten Vereinsversammlung wahr.
- 23.2. Diese Statuten treten in Kraft, sobald ihnen die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri und Wallis zugestimmt haben und dies der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten mitgeteilt haben.
- 23.3. In diesem Zeitpunkt tritt der Verein an die Stelle der bisherigen GERES-Community.
- 23.4. Der Vorstand koordiniert das Vorgehen zur Überführung der bisherigen Verträge der Mitglieder mit Leistungserbringern in neue Verträge des Vereins.

* * *